

# **Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden**

**in der Samtgemeinde Bothel vom 18.12.1986**

**mit der 1. Änderung vom 04.10.1994**

## **§ 1**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes in der Samtgemeinde Bothel ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummernschilder sind von den Eigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Anstelle von Nummernschildern sind auch Einzelziffern zulässig. Sowohl Nummernschilder als auch Einzelziffern sind nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet oder verunstaltend wirken.
- (2) Das gleiche gilt für den Fall einer Umnummerierung. Bei einer Umnummerierung darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von 6 Monaten nicht entfernt werden. Es ist rot so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt.

## **§ 2**

- (1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür angebracht werden, jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische.
- (2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen.
- (3) Erstreckt sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, durch dessen Größe oder Bewuchs die Hausnummer nicht zu erkennen ist, so ist die Hausnummer an einem unmittelbar neben der Eingangstür stehenden Pfosten oder der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder -besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen des Nummernschildes oder der Einzelziffern von der Straße her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird.
- (5) Es dürfen nur Hausnummern angebracht werden, die von der Straße gut lesbar sind.

### **§ 3**

Die Hausnummernschilder oder Einzelziffern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Sie sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde auf Kosten des Eigentümers zu erneuern.

### **§ 4**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 59 NGefAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Samtgemeinde Bothel

Samtgemeindebürgermeister - Samtgemeindedirektor